

2. Satzung

zur Änderung der Unternehmenssatzung

für das gemeinsame Kommunalunternehmen der Gemeinden Bernried, Falkenfels, Haselbach, Kirchroth, Leiblfing, Mariaposching, Markt Metten, Markt Mitterfels, Niederwinkling, Offenberg, Parkstetten, Perasdorf, Perkam, Rattiszell, Markt Schwarzach, Steinach und Wiesenfelden – gKU Abwasserdienstleistung Donau-Wald Anstalt des öffentlichen Rechts-

Der Verwaltungsrat des gKU Abwasserdienstleistung Donau-Wald erlässt aufgrund von Art. 50 Abs. 6 S. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586) sowie der Art. 23 Satz 1, Art 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3§ 2 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573) folgende

2. Änderungssatzung der Unternehmenssatzung

§ 1 Änderung der Unternehmenssatzung

für das gemeinsame Kommunalunternehmen der Gemeinden Bernried, Falkenfels, Haselbach, Kirchroth, Leiblfing, Mariaposching, Markt Metten, Markt Mitterfels, Niederwinkling, Offenberg, Parkstetten, Perasdorf, Perkam, Rattiszell, Markt Schwarzach, Steinach und Wiesenfelden

Die Unternehmenssatzung für das gKU Abwasserdienstleistung Donau-Wald vom 30.07.2021 wird in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.04.2024 wie folgt geändert:

§ 10 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Jahresabschluss wird in den Abs. 3 – 8 neu gefasst wie folgt:

[...]

(3) Das Kommunalunternehmen richtet ein kaufmännisches Rechnungswesen ein und stellt den Jahresabschluss nach den geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) unter Berücksichtigung der in Bayern geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften innerhalb der gesetzlichen Fristen auf.

(4) Ein Lagebericht ist innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen, wenn dies nach den geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) oder nach den in Bayern geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften erforderlich ist. Abweichend von Satz 1 besteht keine Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts i. S. d. §§ 289b ff. des HGB, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.

(5) Der Jahresabschluss und gegebenenfalls der Lagebericht sind dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Umfang der Prüfung richtet sich nach § 317 HGB und ist nach Maßgabe der Vorschriften des § 53 HGrG zu erweitern.

(6) Der Vorstand hat den geprüften Jahresabschluss unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Bei der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.

Der vollständige Jahresabschluss und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Mitgliedsgemeinden sowie der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zuzuleiten.

(7) Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlich oder nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen zur Rechnungslegung, Berichterstattung, Prüfung und Offenlegung erfüllt werden.

(8) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 BayGO.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 22.12.2025 in Kraft.


Niederwinkling, 02.12.2025
Buchmeier Johann
Vorstand

gKU Abwasserdienstleistung
Donau Wald A.d.ö.R
Dorfplatz 1
94559 Niederwinkling